



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Stadt- und Regionalplanung  
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode  
freischaffender Stadtplaner AKB  
Maaßenstr. 9  
10777 Berlin



Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/10+62#193946/2021  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 10. Juni 2021

**Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.05.2021
- Begründung, 06/2021
- Erläuterungsbericht
- Planzeichnung, 06/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LDS.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 10. Juni 2021 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld
Bearbeiter	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Schall- und Verkehrsgutachten
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. <u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Rudower Chaussee“ der Gemeinde Schönefeld. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung der Rudower Chaussee zwischen Hans-Grade-Allee und Berliner Stadtgrenze. Im Geltungsbereich umfasst nur den Straßenraum. Der B-Plan soll die Erschließung der bestehenden und geplanten Nutzungen sichern.</p> <p>Die Rudower Chaussee wird hauptsächlich von Wohnnutzung/Allgemeinen Wohngebieten im Bestand oder in Planung begrenzt. Der Flächennutzungsplan weist westlich und östlich der Straße Wohnbauflächen aus.</p> <p>Die Rudower Chaussee hat aktuell eine Fahrbahnbreite von 6m. In der Begründung werden die Varianten A und B erläutert. Variante A sieht eine Teilung in Abschnitt 1 und 2 vor. Die Fahrbahn wird nur an einem Teilstück aufgeweitet. In Variante B wird der Straßenraum durchgängig auf 23,5m verbreitert.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. <u>Stellungnahme</u></p> <p>Die vorliegende Planung (Verbreiterung der Straße) stellt einen „erheblichen baulichen Eingriff“ dar. Gem. Begründung (S. 8) wird „mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen [...] ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet.“ Da es sich bei der Verbreiterung der Straße um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt der auf eine „Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit“<sup>1</sup> der Straße abzielt und zu beiden Seiten der Baumaßnahme</p>	

<sup>1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, Lärmkontor, Stand: 27.05.1997, S.9  
Immissionsschutz

schützenswerte Bebauung liegt bzw. zukünftig vorgesehen ist, ist eine gutachterliche Prüfung auf wesentliche Änderung gemäß 16. BImSchV erforderlich.

Es ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den schutzwürdigen Nutzungen entlang der Rudower Chaussee zu erwarten sind. Für die Schalltechnische Untersuchung ist ein geeigneter Prognosehorizont (mindestens 2030, besser 2035) zu wählen. Zudem ist zu beachten, dass die Berechnung nach RLS 19<sup>2</sup> durchzuführen ist. Die Übergangsregelung gem. § 6 16. BImSchV findet keine Anwendung, da der B-Plan im Amtsblatt<sup>3</sup> nach Ablauf der Frist öffentlich bekannt gemacht wurde. Es wird eine Abstimmung zwischen dem LfU (Referat T15, Tel: 033201- 442 340) und Ingenieurbüro empfohlen, um mögliche Unklarheiten bezüglich der zu verwendenden Verkehrszahlen zu vermeiden.

### 3. Fazit

Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, dass keine „Lärmimmissionen auf die angrenzende Bebauung zu erwarten ist“ (S. 25) kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht pauschal gefolgt werden. Die vorliegende Planung stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar, der die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Rudower Chaussee steigern soll um die Entwicklung und Erschließung der östlich und westlich geplanten großflächigen Wohngebiete zu gewährleisten. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung sind mit Hilfe von Gutachten über einen ausreichenden Prognosehorizont zu ermitteln.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen. Ein abschließendes Votum des LfU wird nach Ergänzung der Planungsunterlagen in Aussicht gestellt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 8. Juni 2021 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

<sup>2</sup> Am 31.10.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698 amtlich bekannt gemacht und mit Änderung der 16. BImSchV zum 01.03.2021 vollzogen.

<sup>3</sup> Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld, 19. Jahrgang, 25.05.2021, Nr. 05/21



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld; Landkreis Dahme Spreewald
	Bearbeiterin: Heike Priesner Tel.: 03 55 / 49 91 – 13 88 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Der im Erläuterungsbericht beschriebene Ansatz zur Planung der Entwässerung geht von einer falschen Prämisse aus, denn die Versickerung des Niederschlagswassers ist vorrangig zu betrachten. Eine Ableitung in ein Oberflächengewässer kann nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung nachweislich auf Grund der Bodenverhältnisse (Versickerungsfähigkeit, Altlasten, Schutzstatus) nicht möglich ist. Diese ist dann auch genehmigungspflichtig, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis erhalten. Dafür ist das Behandlungserfordernis zu prüfen, auf der Grundlage des neuen DWA-A 102. Verantwortlich ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises LDS.

Dieses Dokument wurde am 21. Mai 2021 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.